

Meldung zum Auslandskreditvolumen gemäß § 25 Abs. 3 KWG

Anlage zur Länderrisikoverordnung

Blatt _____

An die Hauptverwaltung

Firma des meldenden Kreditinstituts

zur Weiterleitung an die

bei nachgeordneten Kreditinstituten:
auch Firma des übergeordneten Kreditinstituts (gemäß § 10a Abs. 1 bis 5 KWG)

Deutsche Bundesbank - Zentrale -
Frankfurt am Main

Einzelmeldung gemäß § 1 Abs. 1 der Länderrisikoverordnung (LrV)

- Übergeordnetes Kreditinstitut
- Nachgeordnetes Kreditinstitut
- Einzelkreditinstitut ²⁾

Zusammengefasste Meldung gemäß § 1 Abs. 2 LrV

Kreditinstituts-/Finanzholding-Gruppe
Einzelinstitut
Stand
Ende:

Beträge in Mio. Euro¹⁾

Land ³⁾	Länderschlüssel	Kredite ⁴⁾					Zusatzangaben				Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen ⁹⁾ bei Krediten		Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungswert und Nominalwert bei Forderungen der Spalte (4) ¹⁰⁾	Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und höherem Nominalwert bei Wertpapieren der Spalte (6) ¹¹⁾	
		Insgesamt (ohne Lokalfinanzierung in einem anderen Staat ⁵⁾)	darunter: Forderungen gemäß § 19 Abs.1 Satz 2 Nr.4 KWG ohne kurzfristige Handelskredite	kurzfristige Handelskredite ⁶⁾	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere im Land (1) ansässiger Emittenten gemäß § 19 Abs.1 Satz 2 Nr. 5 KWG	noch nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr.13 KWG	Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlich zurechenbarem Kreditbetrag und dem Gesamtbetrag in Spalte (3) ⁷⁾	Lokalfinanzierungen in einem anderen Staat ⁵⁾	Sicherheiten ⁸⁾ gemäß § 20 Abs.2 Satz 1 Nr.2 KWG	sonstige	(Kredite: Spalte (3) abzüglich Spalte (6)) für Adressenrisiko	für Länderrisiko			darunter: für kurzfristige Handelskredite
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
Summe/ Zwischensumme															

Für die Richtigkeit der Meldung
Firma, Unterschrift

Datum

Sachbearbeiter

Telefon

Fußnoten siehe Rückseite

Fußnoten

- 1) Angabe ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen:
 - Fremdwährungsbeträge sind zum jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs umzurechnen.
 - Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Meldestichtages zugrunde zu legen.
- 2) Nur ankreuzen, wenn keine Gruppenzugehörigkeit gemäß § 10a Abs. 1 bis 5 KWG vorliegt.
- 3) Anzugeben sind sämtliche Länderengagements und Engagements gegenüber internationalen Organisationen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie außerhalb der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Japans, Australiens und Neuseelands, die mindestens 1 Mio. Euro (vor kaufmännischer Rundung) betragen. Reihenfolge nach Maßgabe der Schlüsselnummern des Verzeichnisses der Länder und des Verzeichnisses Internationaler Organisationen aus: Bankenstatistik, Richtlinien und Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 1 der Deutschen Bundesbank.
- 4) Alle auf der Basis der §§ 2 und 12 bis 14 GroMiKV ermittelten Kredite gemäß § 19 Abs. 1 KWG ohne Anwendung der Ausnahmeregelungen des § 20 KWG sowie der §§ 9 bis 11 GroMiKV und ohne Kompensation mit Verbindlichkeiten gegenüber dem betreffenden Land; Forderungen der Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat an eigene Häuser außerhalb des Geltungsbereichs des KWG sind nicht zu berücksichtigen; gruppeninterne Forderungen sind in der zusammengefassten Meldung wegzulassen. Bei Einzelmeldungen von gruppenangehörigen Kreditinstituten sind gruppeninterne Forderungen zu berücksichtigen (Bruttoausweis). Ländermäßige Zuordnung der Kredite nach Schuldnerdomizil; bei Zweigstellen Zuordnung zu dem Land, in dem sie sich befinden. Kredite an internationale Organisationen sind nicht dem Sitzland zuzuordnen, sondern gesondert aufzuführen.
Kredite sind vor Absetzung von Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen zu melden. Angekaufte Forderungen sind mit ihrem Nominalwert auszuweisen, sofern der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungswert und Nominalwert Zinscharakter hat. Werden Forderungen mit einem Bewertungsabschlag angekauft, sind sie mit ihrem Anschaffungswert zu erfassen. Wertpapiere sind mit ihrem Buchwert zu berücksichtigen.
Bei Swap-Geschäften und anderen als Festgeschäfte oder Rechte ausgestalteten Termingeschäften sowie den für sie übernommenen Gewährleistungen ist der Kreditäquivalenzbetrag (§ 2 Abs. 2 bis 6 GroMiKV) maßgebend.

Anlagen in Investmentfonds können bei Anwendung des Transparenzansatzes gemäß der in § 6 Abs. 2 GroMiKV dargestellten Methode berücksichtigt werden.

- 5) Kredite an Kreditnehmer mit Sitz im Ausland, die dort in dessen Währung ausgereicht und refinanziert sind.
- 6) Kurzfristige Handelskredite sind Kredite mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Import- oder Exportgeschäft stehen und durch Einkünfte aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr getilgt werden sollen. Unter diesen Voraussetzungen zählen hierzu u.a. laufende Handelsakzepte, diskontierte Eigenakzepte und Akzepte anderer Banken im Bestand sowie Exportfinanzierungen im Falle verbindlicher Ausfuhraufträge.
- 7) Ist der tatsächlich zurechenbare Kreditbetrag kleiner als der Gesamtbetrag gemäß Spalte 3 (insbesondere bei Krediten an Kreditnehmer mit Sitz in Offshore-Zentren, die von diesen nur durchgeleitet werden und damit nicht bei ihnen verbleiben), ist der entsprechende Unterschiedsbetrag mit negativem Vorzeichen anzugeben und mit positivem Vorzeichen dem Land zuzurechnen, bei dem das letztendliche Länderrisiko liegt. § 1 Abs. 4 gilt insoweit nicht. Sicherheiten, Wertberichtigungen und Rückstellungen für diese Kredite (Spalten 10 bis 13) sind auf das Land zu beziehen, bei dem das letztendliche Länderrisiko liegt, und bei diesem anzugeben.

Anzugeben sind neben den Sicherheiten gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWG (Spalte 10) alle sonstigen verwertbaren, einzelkreditbezogenen Sicherheiten (Spalte 11), sofern sie nicht dem gleichen Länderrisiko unterliegen wie der Kredit.
- 8) Angaben grundsätzlich nach Maßgabe des letzten aufgestellten bzw. festgestellten Jahresabschlusses oder Zwischenabschlusses; zur Ermittlung zusätzlicher Wertberichtigungen während des laufenden Geschäftsjahres sind plausible Schätzungen vorzunehmen. Stille Reserven gemäß § 340f HGB, die nicht bei den in Spalte 3 aufgeführten Krediten gebildet wurden, sind nicht aufzunehmen. Risikovorsorge für Länderrisiken, die schon durch die Risikovorsorge für Adressenrisiken abgedeckt wurde ("indirekte Länderrisiken"), ist in der Spalte 12 abzusetzen und in der Spalte 13 aufzuführen.
- 9) Ohne Unterschiedsbeträge mit Zinscharakter, deren zugrunde liegende Forderungen in Spalte 4 mit ihrem Nominalwert berücksichtigt wurden.
- 10) Aufzunehmen sind auch Rückstellungen, die im Zusammenhang mit einer gruppeninternen Haftungsübernahme gebildet wurden.
- 11)